

(2) Er kann dem Staatsrat Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung oder Neufassung gesetzlicher Bestimmungen unterbreiten.

§7

Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben das Recht, an den Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen und der Räte teilzunehmen; bei Verhinderung können sie einen Vertreter entsenden.

§3

(1) Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) die Staatsanwälte der Bezirke,
- b) die Staatsanwälte der Kreise,
- c) die Militärstaatsanwaltschaft.

(2) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen; sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§9

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Bearbeitung beauftragen.

§10

(1) Dem Generalstaatsanwalt, den Staatsanwälten der Bezirke und Kreise ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet.

(2) Dem Militäroberstaatsanwalt ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten und Untersuchungsführern beigeordnet.

(3) Die beigeordneten Staatsanwälte und die Untersuchungsführer handeln im Auftrage des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

§H

Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. III.

III.

Grundsätze für die Auswahl und den Einsatz der Kader

§12

(1) Der Generalstaatsanwalt ist für die Kaderarbeit in der Staatsanwaltschaft verantwortlich.

(2) Er sichert, daß alle Staatsanwälte

- a) ihre verantwortungsvolle Aufgabe stets zum Wohle des werktätigen Volkes und des Arbeiter-und-Bauern-Staates ausüben;
- b) ihre ganze Kraft einsetzen, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben;
- c) unnachsichtig gegen Verbrechen, Vergehen und andere Gesetzesverletzungen kämpfen;

d) eng mit den Werktätigen verbunden sind und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;

e) tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und ständig ihr Wissen vervollkommen.

§ 13

(1) Staatsanwalt kann sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt, sich vorbehaltlos für den Sozialismus einsetzt und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben ist.

(2) Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

(3) Der Staatsanwalt muß praktische Erfahrungen und gute politische und fachliche Kenntnisse besitzen, sich im gesellschaftlichen Leben bewährt haben und ständig an seiner Weiterbildung arbeiten.

§ 14

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben konsultieren die Staatsanwälte sich ständig über die neuen Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlichen Institutionen.

IV.

Die Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

§ 15

Das Ermittlungsverfahren hat das Ziel, alle Verletzungen der Strafgesetze aufzudecken, damit keine einzige Straftat unaufgedeckt bleibt, die Ursachen und Bedingungen, die die Begehung von Verbrechen oder Vergehen begünstigen, zu erforschen und gestützt auf die Kraft der Werktätigen Bedingungen schaffen zu helfen, die die weitere Begehung von Straftaten ausschließen.

§ 16

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren und über die Untersuchungshandlungen aller Untersuchungsorgane aus.

(2) Untersuchungsorgane sind:

die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;

die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;

die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

§17

(1) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über jedes von ihnen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu unterrichten.